



Zahl: 640-4/A/7163b/2023
Schwaz, den 21.03.2023
Ing. M/bl

Betreff: Bahnhofstraße – Sanierung einer Querung aufgrund eines Kabelfehlers – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. René Sarg – 0676/88181-6349
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Bahnhofstraße durch die Firma Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 21.03.2023 bis 07.04.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Benutzung der Bahnhofstraße ist sowohl für den Individualverkehr als auch den ÖPNV im Bereich der Grabung nur mehr einspurig möglich. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Die Baustellenabsicherung hat weiters mittels eines Straßenaufsichtsorganes zu erfolgen.
2. Die Gehsteigbereiche sind für die Benutzung abzusperren und die Fußgänger auf die jeweilige andere Straßenseite umzuleiten.
3. Der Bescheid Zl. 640-4/7163a/2023 bleibt unverändert aufrecht.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



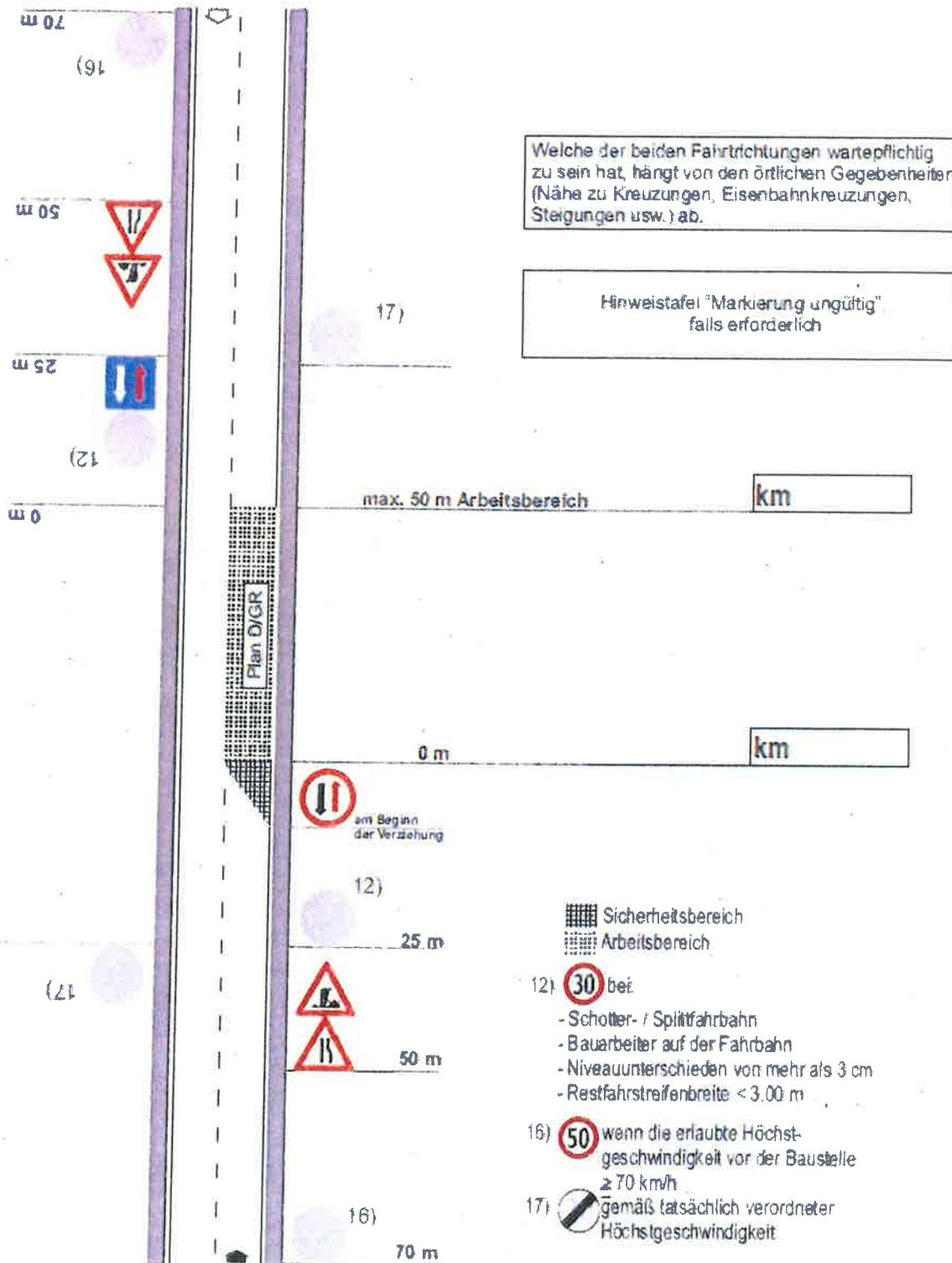
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzfeld 38, 6060 Hall in Tirol
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017